

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 Anlage 1/BAT Anlage 1 a in der Fassung des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 (VergGr. IV a, Angestellte im Revisionsdienst)

Leitsätze:

- 1) Ein Sparkassenangestellter ist dann nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt, wenn er selbst zu entscheiden hat, worauf jeweils die Revisionen zu erstrecken sind und in welcher Weise sie durchgeführt werden, um der Aufgabe der Innenrevision als Institution am besten gerecht zu werden.
- 2) Eine Revision oder Teilrevision ist besonders schwierig im Sinne des Tarifs, wenn sie an den Verstand, die Überlegung und/oder die einzusetzenden Fachkenntnisse des Angestellten zusätzliche, über das Maß der Beanspruchung durch normale Revisionsaufgaben hinausgehende Anforderungen stellt; auf die Menge der anfallenden Revisionen kommt es dabei nicht an.

Aktenzeichen: 4 AZR 480/63

Urteil des BAG vom 15. Juli 1964

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 480/63
5 Sa 49/63 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Juli 1964

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Keil für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. September 1963 - 5 Sa 49/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Sparkasse mit rund 1500 Beschäftigten. Sie unterhält eine eigene Revisionsabteilung, die einem Leiter unterstellt und in 9 Gruppen gegliedert ist. Das Aufgabengebiet der Revisionsabteilung ist folgendermaßen verteilt: Gruppen I bis V Zweigstellen und Sparstellen, Gruppe VI zentrale Stellen und sonstige Stellen, Gruppe VII Effektenrevision, Gruppe VIII Bestandsprüfungen im Spar- und Giroverkehr und Gruppe IX Kreditüberwachung. Der Kläger ist abwechselnd in einer der Gruppen I bis V als Revisor tätig. Jede dieser Gruppen besteht aus einem Revisor und einem ihm unterstellten Hilfsrevisor und hat 9 Zweigstellen und eine Anzahl von Sparstellen zu revidieren. Der Kläger arbeitet nach einem vom Leiter der Revisionsabteilung aufgestellten Prüfungsplan und ist an dessen Weisungen gebunden.

Der Kläger, der die Vergütung nach der VergGr. IV b BAT erhält, ist der Auffassung, seine Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a in der Fassung des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 (TV Sparkassen). Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß ihm die Vergütung nach der Gruppe IV a seit dem 1. Januar 1960 zustehe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hält die tariflichen Merkmale der vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe nicht für erfüllt.

Während das Arbeitsgericht nach dem Klageantrage erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der die Anlage 1 zur TO.A (jetzt Anlage 1 a zum BAT) ergänzende TV Sparkassen hat für die Angestellten im Revisionsdienst der Sparkassen folgende Tätigkeitsmerkmale aufgestellt, die für diese Angestellten gemäß § 4 des Tarifvertrages ausschließlich gelten:

Vergütungsgruppe V b:

- (a) Angestellte, die auf Anweisung selbständig Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben.
- (b) Angestellte, die nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.

Vergütungsgruppe IV b:

- (a) Angestellte, die auf Anweisung selbständig besonders schwierige Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben.
- (b) Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 25 Angestellten nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.

Vergütungsgruppe IV a:

- (a) Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 250 Angestellten auf Anweisung selbständig besonders schwierige Revisionen oder Teilrevisionen (z.B. in der Kreditrevision oder in der Betriebsorganisation) durchzuführen haben.
- (b) Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 100 Angestellten nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.
- (c) Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 50 Angestellten nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind, wenn sie auch die Kreditrevision durchzuführen haben.

In dieser Regelung sind jeweils zwei Tätigkeitsarten einander gegenübergestellt, deren Grundelemente in der VergGr. V b erscheinen, während in den höheren Vergütungs-

- 4 -

gruppen noch qualifizierende Merkmale (besondere Schwierigkeit, Größenordnung der Sparkasse) hinzutreten. Danach ist zu unterscheiden zwischen Angestellten, die

- (a) auf Anweisung selbständig Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben oder
- (b) nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.

Daß der Kläger in den Zweigstellen des ihm jeweils zugewiesenen Bezirks selbständig Revisionen durchführt, ist unstreitig. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger aber nicht, wie er meint, damit auch die unter (b) bezeichneten Merkmale erfüllt, und zwar schon nicht die der VergGr. V b. Es betrachtet zutreffend die in den Fallgruppen zu (b) angesprochene Innenrevision als einen Sammelbegriff für alle Aufgaben, die der innerbetrieblichen, d.h. von der Sparkasse selbst durchgeführten Überprüfung der Geschäftsabwicklung zugewiesen sind. Der Kläger ist also, indem er die Geschäftsvorgänge bei den Zweigstellen auf ihre Ordnungsmäßigkeit selbständig prüft, zwar auf dem Gebiete der Innenrevision tätig. Er ist damit aber noch nicht "nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt." Das erfordert im Gegensatz zu den Fallgruppen unter (a) nicht, daß der Angestellte selbst Revisionsarbeiten unmittelbar durchführt. Er muß vielmehr für das Funktionieren der Innenrevision als Institution "eigenverantwortlich" sein, und zwar muß sich sein Auftrag aus der Geschäftsanweisung ergeben. Das kann die Aufgabe des Leiters einer Revisionsabteilung (VergGr. I bis III) sein. Es kann aber auch bei Sparkassen, die keine Revisionsabteilung unterhalten, mit der Innenrevision ein Angestellter eigenverantwortlich beauftragt sein, dem zugleich die selbständige Durchführung der Revisionsarbeit obliegt, sei es allein oder mit unterstellten Kräften. Entscheidend ist dann für seine Eingruppierung nicht die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

selbständige Durchführung der unmittelbaren Revisions-
tätigkeit, sondern der Umstand, daß er nicht wie die in
den Gruppen unter (a) erfaßten Angestellten "auf Anwei-
sung", sondern eigenverantwortlich tätig ist. Er hat näm-
lich zu entscheiden, worauf jeweils die Revisionen er-
streckt und in welcher Weise sie durchgeführt werden, um
der Aufgabe der Innenrevision als Institution am besten
gerecht zu werden. Insofern unterscheidet sich, wie das
Landesarbeitsgericht richtig bemerkt, die Tätigkeit eines
solchen je nach der Größe der Sparkasse unter die
VergGr. V b, IV b oder IV a fallenden Angestellten der
Art nach nicht von der Tätigkeit des Leiters einer Revi-
sionsabteilung. Daraus, daß ein solcher Innenrevisor nicht
auf Anweisung, sondern eigenverantwortlich tätig ist,
schließt das Landesarbeitsgericht zu Recht, daß er keinen
weiteren Vorgesetzten im Revisionsdienst haben kann, son-
dern unmittelbar dem Vorstand der Sparkasse verantwortlich
ist. Untereinander unterscheiden sich die Tätigkeiten der
unter (a) oder (b) erfaßten Angestelltengruppen nach dem
TV Sparkassen der Art nach in der gleichen Weise wie die
Tätigkeitsbeschreibungen für den "Innenrevisor" und den
"Hilfsrevisor" in den vom Reichstreuhänder für den
öffentlichen Dienst 1938 aufgestellten Grundsätzen für die
Einstufung der Sparkassenangestellten: dem Innenrevisor
oblag danach die "eigenverantwortliche Führung der Innen-
revision der Sparkasse", während bei der damaligen Dienst-
bezeichnung Hilfsrevisor als Tätigkeit die "selbständige
Ausführung von Revisionsarbeiten auf Anweisung des Innen-
revisors" angegeben war.

Hiernach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht ange-
nommen, daß der Kläger nicht eigenverantwortlich mit der
Innenrevision beauftragt ist. Denn er führt die Revisionen
der Zweigstellen zwar selbständig aus und ist für seine
Tätigkeit wie jeder Angestellte auch verantwortlich. Er ist



aber in dieser Tätigkeit dem Leiter der Revisionsabteilung unterstellt, hat seine Arbeit nach dem von diesem aufgestellten genauen Prüfungsplan durchzuführen und ist an dessen Einzelanweisungen gebunden. Im übrigen müsste der Kläger "nach der Geschäftsanweisung" eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sein; ein solcher Auftrag müsste sich also - zwar nicht für ihn persönlich, aber doch für seinen Dienstposten - aus der Geschäftsanweisung ergeben. Das ist nicht der Fall. Eine Verantwortung im Sinne der Tarifnorm trägt nach der Geschäftsanweisung der Beklagten für die Innenrevision vielmehr nur der Leiter der Revisionsabteilung; dieser regelt die Geschäftsverteilung, überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Innenrevision, erteilt die Anweisungen für die Durchführung der Prüfungshandlungen aller Revisionsgruppen an Hand von Arbeitsplänen und ist für die Erfüllung der der Revisionsabteilung übertragenen Aufgaben und für die Tätigkeit ihrer Angehörigen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht verantwortlich (Ziffer II, 2 der Geschäftsanweisung).

Der Kläger gehört somit nach der Art seiner Tätigkeit allein unter die Angestellten, die auf Anweisung selbständig Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben. Er erfüllt insofern jedenfalls die Merkmale für die VergGr. V b. Er hat Anspruch auf eine höhere Vergütungsgruppe, wenn die von ihm durchzuführenden Revisionen oder Teilrevisionen "besonders schwierig" sind, und zwar würde er dann nach der Zahl der bei der Beklagten beschäftigten Angestellten unter die von ihm beanspruchte VergGr. IV a fallen.

Das Landesarbeitsgericht erkennt die Tätigkeit des Klägers nicht als besonders schwierig im Sinne des Tarifvertrages an. Dem Kläger oblägen zwar Teile der Kreditrevision; das mache seine Tätigkeit aber nicht besonders schwierig, weil er diese Tätigkeit nicht überwiegend ausübe. Die Arbeit eines Bezirksrevisors könne nicht als besonders schwierig angesehen werden, weil sie gerade typische allgemeine Revisionstätigkeit sei; sonst müsste die gesamte Revisionstätigkeit als besonders schwierig bewertet werden, was



schon dem Wortlaut des Tarifvertrages widerspräche.

Gegen diese Beurteilung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Zu Recht betont das Landesarbeitsgericht, daß die Tarifnorm besonders schwierige Revisionen voraussetzt. Die selbständige Durchführung schwieriger Revisionen fällt also noch nicht unter die VergGr. IV b bzw. IV a, sondern unter die Normalgruppe V b. Daß der Tarif die Revisionsabteilung insgesamt als schwieriges Sachgebiet betrachtet, wird im übrigen durch die Protokollerklärung zur Fallgruppe der Hilfssachbearbeiter in der VergGr. VI b bestätigt, wo die Revisionsabteilung als Beispiel für ein schwieriges Sachgebiet angeführt ist. Dem entspricht es auch, daß der Tarif für die selbständige Durchführung von Revisionen schon die VergGr. V b als unterste Vergütungsgruppe vorsieht.

Eine Revision oder Teilrevision wird daher dann als "besonders schwierig" im Sinne des Tarifs anzusehen sein, wenn sie an den Verstand, die Überlegung und/oder die einzusetzenden Fachkenntnisse des Angestellten zusätzliche, über das Maß der Beanspruchung durch normale Revisionsaufgaben hinausgehende Anforderungen stellt; auf die Menge der anfallenden Revisionen kann es dabei nicht ankommen. Als Beispiele führt die Tarifnorm in der Klammer die Gebiete der Kreditrevision und der Betriebsorganisation an. Davon fallen im Aufgabenbereich des Klägers zum Teil Kreditrevisionen an, die das Landesarbeitsgericht aber zu Recht außer Betracht läßt, weil sie den Kläger nicht überwiegend in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A, § 22 Abs. 1 BAT). Im übrigen übt der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts "typische allgemeine Revisionstätigkeit" aus, aus der sich die Aufgaben eines in die VergGr. IV b oder IV a einzureihenden Angestellten gerade erst durch besondere Schwierigkeit herausheben müßten.

Demnach entspricht die Tätigkeit des Klägers nach dem TV Sparkassen nur den Merkmalen der Fallgruppe (a) in der



VergGr. V b; seine vor dem 1. November 1960 erfolgte günstigere Eingruppierung in die VergGr. IV b wird gemäß § 6 des Tarifvertrages dadurch nicht berührt.

Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht auch darin beizutreten, daß sich der Klageanspruch nicht mit den Schreiben der Beklagten vom 26. Juli und 18. September 1961 rechtfertigen läßt. Mit diesen Schreiben hat die Beklagte die Höhergruppierung des Klägers in die VergGr. IV a abgelehnt und dazu bemerkt, die Merkmale der VergGr. IV b (Angestellte, die auf Anweisung selbständig besonders schwierige Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben) träfen auf die Tätigkeit des Klägers voll zu, so daß eine Eingruppierung in die VergGr. IV a nicht möglich sei. Träfe wirklich die dort geäußerte Ansicht über die Erfüllung der genannten Tätigkeitsmerkmale zu, so wären allerdings nach der Zahl der bei der Beklagten beschäftigten Angestellten auch die Merkmale der VergGr. IV a erfüllt, wie die Beklagte ohne weiteres hätte erkennen können. Da der Kläger aber in Wahrheit die in den Schreiben der Beklagten genannten Merkmale nicht erfüllt, kann es sich nur darum handeln, ob der Kläger aus diesen Schreiben einen Anspruch auf eine übertarifliche Vergütung herleiten kann. Das hat das Landesarbeitsgericht mit Recht verneint. Die Gewährung der Vergütung nach der Gruppe IV a hat die Beklagte in diesen Schreiben gerade abgelehnt. Wenn sie sich dabei auf eine materiellrechtlich unrichtige Bewertung der Tätigkeit des Klägers gestützt hat, so verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte im Prozeß ihre unrichtige Auffassung berichtigt.

Die Kosten der erfolglosen Revision fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Pecher

Keil

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

